

3./X. 1916

Der Warenumsatzstempel.

Am 1. d. M. ist in Deutschland eine neue Abgabe, der Warenumsatzstempel, in Geltung getreten. Stempel-pflichtig sind die vorgeschriebenen Anmeldungen der Gewerbetreibenden über bezahlte Warenlieferungen. Die Berechnung erfolgt in Abstufung von 10 Pfennig für je volle 100 Mark. Ausländische Werte sind nach den Vorschriften über die Erhebung des Wechselstempels umzurechnen. Bei Tauschgeschäften gilt jede Leistung als Bezahlung. Als Warenlieferung gilt auch die Lieferung von Gas, elektrischem Strom und Leitungswasser. Als Waren gelten nicht Forderungen, Urheber- und ähnliche Rechte, Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und amtliche Wertzeichen, auch nicht Grundstücke und gleichgestellte Rechte. Wird bei Abwicklung mehrerer Kauf- oder Anschaffungsgeschäfte, die zwischen verschiedenen Personen über dieselben Waren oder über Waren gleicher Art abgeschlossen sind, die Ware nur einmal in Natur übertragen, so gilt dies nur als Warenlieferung dessen, der die Ware in Natur überträgt. Befreit bleiben u. a. Lieferungen von ausländischen zollpflichtigen Waren und von ausländischen zollfreien Waren nach näherer Bestimmung des Bundesrates, Lieferungen im Inland bezogener Waren in das Ausland, Lieferungen von Gas, elektrischem Strom und Leitungswasser durch Reich, Staaten, Gemeinden oder Gemeindeverbände. Die Anmeldung erfolgt am Ende des Kalenderjahres binnen dreißig Tagen. Es werden besondere Stempelmarken zum Nennwerte von 10, 20, 50 Pfennig, 1, 2 und 10 Mark ausgegeben. Der Scheckstempel wird gleichzeitig aufgehoben und der Wert vorhandener Marken ersetzt.